Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1958)

Rubrik: Amerika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschliessend erwähnen wir, dass das IKRK, wie schon in den vergangenen Jahren, aus eigenen Mitteln einen Betrag von 10.000 Schweizer Franken für Hilfsleistungen an die politischen Häftlinge auf Zypern bereitgestellt hat.

AMERIKA

Kuba

Am 4. Juli 1958 wandte sich Fidel Castro an das Internationale Komitee: Der Führer der kubanischen Aufständischen erklärte sich bereit, einer Kommission des Kubanischen Roten Kreuzes eine Reihe von verwundeten und kranken Soldaten, die sich in seiner Hand befanden, zu übergeben. Er ersuchte das IKRK, sich beim Kubanischen Roten Kreuz für eine rasche Durchführung dieser schwierigen Übergabe einzusetzen.

Das IKRK übermittelte diese Botschaft unverzüglich dem Kubanischen Roten Kreuz und erbot sich geichzeitig, vermittelnd einzugreifen sowie sofort einen Delegierten nach Havanna mit dem Auftrag zu entsenden, bei allen humanitären Aktionen, die in den Rahmen der Arbeit des IKRK fielen und den Bestimmungen der Genfer Abkommen entsprächen, mitzuwirken. Die Antwort an den Führer der kubanischen Aufständischen musste jedoch über den Schweizer Kurzwellendienst erfolgen, da zu der Zeit der genaue Verbleib der Widerstandsbewegung nicht bekannt war.

Am 10. Juli erreichte Herr Jequier, Delegierter des IKRK, Havanna. Nach langwierigen Verhandlungen gab die Regierung ihre Zustimmung zu der beabsichtigten humanitären Aktion und die Militärbehörden sowie das Kubanische Rote Kreuz gewährten dem Delegierten die erforderliche Unterstützung.

Nun galt es, beide Seiten zu einer Einigung über Ort und Zeitpunkt der Übergabe der kranken und verwundeten

Gefangenen zu veranlassen. Dies erwies sich jedoch wegen der ausnehmend rauhen und bergigen Geländeverhältnisse als besonders schwierig, da hierdurch der Transport der Schwerverletzten sehr anstrengend zu werden drohte. Unter diesen Umständen musste das Kubanische Rote Kreuz einsehen, dass es allein den Abtransport nicht übernehmen konnte und dass unbedingt die Hilfe der Regierungsstreitkräfte in Anspruch genommen werden musste.

Die Mitwirkung der Armee musste unweigerlich zu einem Aufeinandertreffen der gegnerischen Seiten führen, so dass umfangreiche Vorkehrungen, besonders in Bezug auf den Treffpunkt ergriffen werden mussten, bei dem gleichzeitig die Gebote der Sicherheit und auch der Menschlichkeit berücksichtigt werden konnten.

Da Herr Jequier ohne jegliche Verbindung mit der Rebellenführung war, blieb ihm ein persönliches Verhandeln versagt; somit musste diese Aufgabe vom IKRK in Genf übernommen werden, das zwischen beiden Seiten vermittelte und jeweils Vorschläge und Gegenvorschläge weiterleitete. Auf diese Weise wurden die Bedingungen für einen Waffenstillstand festgelegt und der 23. Juli zum Datum der Übergabe bestimmt.

Nachdem in der Zwischenzeit ein weiterer Delegierter, Herr Schoenholzer, zu seiner Unterstützung eingetroffen war, begab sich Herr Jequier am vereinbarten Tag nach Las Vegas de Jibacoa, dem für die Übergabe vorgesehenen Ort. Die Rotkreuzkolonne sowie die sie begleitenden Einheiten der kubanischen Armee waren mit dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes gekennzeichnet, während die Rebellen weisse Fahnen führten.

Während der ganzen Evakuierung wurde der Waffenstillstand von beiden Seiten eingehalten. Die 57 Verwundeten
wurden mit Hubschraubernabtransportiert. Ausserdem konnten
die Delegierten des IKRK mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen,
dass die Rebellenführung sich dazu bereitfand, weitere 196
gesundheitlich angegriffene Gefangene freizugeben. Somit

wurden insgesamt 253 Personen evakuiert.

Für die Annalen des Roten Kreuzes ist diese humanitäre Aktion von ganz besonderer Wichtigkeit, denn zum ersten Mal in einem Bürgerkrieg nahmen zwei Konfliktsparteien unter der Aufsicht des IKRK einen direkten Gefangenenaustausch vor, Daher stellt die in Kuba gemachte Erfahrung einen wahren Fortschritt beim Schutz von Opfern innerer Unruhen dar und bietet ein gutes Beispiel für die Anwendung des Artikels 3, der die bei inneren Konflikten zu beachtenden Gebote der Menschlichkeit festlegt. Dieser Artikel ist in allen vier Genfer Abkommen des Jahres 1949 enthalten.

Kurze Zeit darauf wurden die Feindseligkeiten mit verdoppelter Hartnäckigkeit fortgesetzt; am 8. August 1958 schlugen die Rebellen erneut einen Abtransport von 170 Verwundeten und Gefangenen vor. Wiederum griff das IKRK von Genf aus ein und am 12. und 13. August übergaben die Aufständischen dem Kubanischen Roten Kreuz 15 Verwundete und 155 Gefangene. Gleichzeitig wurden den Rebellen auf Veranlassung des IKRK die von ihnen erbetenen Medikamente für die erste Hilfe übergeben.

Eine grosse Zahl von im Exil lebenden Kubanern und verschiedene Oppositionsgruppen wandten sich an das IKRK mit der Bitte, innerhalb des kubanischen Konflikts seine bekannte menschliche Tätigkeit auszuüben. Die im Exil weilende revolutionäre Front für Bürgerrechte, in der alle dem Batista-Regime feindlich eingestellten Richtungen zusammengefasst varen, entsandte den späteren Aussenminister der Revolutionsregierung, Professor Agramonte von der Universität Havanna, als Delegierten an das IKRK. Dieser legte einen ausführlichen Bericht über die Lage in Kuba vor und bat das Internationale Komitee erneut um sein Eingreifen. Gleizeitig stellten andere Exilgruppen, die in den verschiedenen Ländern Hilfskomitees gebildet hatten, dem IKRK Medikamente und Lebensmittel zur Weiterleitung an ihre, in den von den Revolutionstruppen gehaltenen Gebieten, lebenden Landsleute zur Verfügung.

Aufgrund dieser wiederholten Hilfsgesuche entschloss sich das IKRK zur Entsendung einer weiteren Mission
auf die Insel und nahm hierfür Verhandlungen mit dem Kubanischen Roten Kreuz auf. Am 9. September verliess Herr
Thudichum als Delegierter des IKRK Genf in Richtung Havanna,
um dort an Ort und Stelle die Bedingungen zu prüfen, unter
denen das IKRK die direkten und indirekten Opfer eines ständig
an Schärfe zunehmenden Konflikts unterstützen könnte.

Nach seiner Ankunft in Havanna unternahm der Delegierte des IKRK zahlreiche Bemühungen bei den Regierungstellen,
um die geplanten Hilfsleistungen zu ermöglichen. Leider
stiessen seine Anstrengungen bei der damals herrschenden
Regierung auf Ablehnung. So musste Herr Thudichum erfolglos
abreisen.

Trotz dieser ungünstigen Entwicklung gab das IKRK seine Bemühungen um eine wirksame Hilfe der Opfer des Konflikts nicht auf, denn auch weiterhin singen zahlreiche Bitten aus kubanischen Oppositionskreisen ein. Mit den Vertretern der "Fidelisten" ebenso wie mit der sich noch im Amt befindlichen Regierung in Havanna wurde vielfach Fühlung aufgenommen und Besprechungen geführt. Dennoch weigerten sich die Regierungsstellen hartnäckig, dem Ersuchen des IKRK stattzugeben, in Einklang mit den Grundsätzen der Neutralität und der Unparteitichkeit, die Opfer in den von beiden Seiten gehaltenen Gebieten unterstützen zu dürfen.

Am 30. Dezember, kurze Zeit vor dem Zusammenbruch des Batista-Regimes, mahnte das IKRK durch Telegramme und Radioaufrufe beide Seiten daran, den Wortlaut und Geist der Genfer Abkommen zu respektieren. Es verwies dabei besonders auf die Bedeutung des Artikels 3, der für "bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter" gültig ist, also genau für die in Kuba herrschenden Bedingungen.

Seitdem wurden weitere Missionen auf der Insel Kuba vom IKRK durchgeführt, auf die der folgende Tätigkeits-bericht noch eingehen wird.

Andere Länder in Latein- und Nordamerika

alt willengen he

Mit Ausnahme von Kuba, hat das IKRK 1958 keine besonders erwähnenswerte Arbeit in den restlichen Ländern Amerikas durchführen müssen. Wie schon zuvor, trugen seine ständigen Vertreter in Lateinamerika, die Herren de Chambrier in Argentinien, Haegler in Brasilien und Roethlisberger in Kolumbien, zu den anhaltend guten Beziehungen des Komitees mit den Regierungen und den nationalen Rotkreuzgesellschaften dieser Länder bei. Bei seiner Rückkehr aus Kuba nahm Herr Jequier seinerseits Fühlung mit dem Roten Kreuz der Dominikanischen Republik auf.

Auch ist der Besuch zahlreicher Persönlichkeiten aus Nord und Südamerika am Sitz des IKRK in Genf zu erwähnen, wo sie die Zentralstelle für Kriegsgefangene besichtigten. Bei dieser Gelegenheit konnten aufschlussreiche Gespräche geführt und die Arbeit des IKRK den Vertretern dieser Länder nähergebracht werden.

ASIEN

Ferner Osten und Südostasien

Die Arbeit des IKRK im Jahre 1978 war in diesem grossen Raum, in dem fast die Hälfte der Menschheit lebt, sehr vielfältig, doch im grossen und canzen von nur geringer Bedeutung. Die meisten der zu erledigenden Aufgaben waren nur Folgen des zweiten Weltkrieges oder bewaffneter Konflikte, die später in diesem Teil des Orients ausgebrochen waren.

Entschädigung der ehemaligen alliierten Kriegsgefangenen in Japan. - Artikel 16 des Friedensvertrages zwischen Japan und den Alliierten bestimmt, dass die ehemaligen alliierten Kriegs-gefangenen in Japan Anspruch auf eine Entschädigung für die